



FBG Ibach-Todtmoos-Hotzenwald
(wirtschaftlicher Verein)
Hauptstr. 17
79682 Todtmoos

Tel: 07674 - 929580
Fax: 07674 - 929589
www.fbg-ibach.de
fbg-ibach@web.de

An die
Forstbetriebsgemeinschaft
Ibach-Todtmoos-Hotzenwald
Hauptstr. 17
79682 Todtmoos

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meine Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft
Ibach-Todtmoos-Hotzenwald (wirtschaftlicher Verein)

Name:

Vorname:

Straße/Haus/Nr

PLZ / Wohnort:/.....

Geburtsdatum:

Telefon:

FAX:

Mobiltelefon

e-Mail

Steuer Nr.:

Konto Nr./ BLZ:/.....

Bank:

Waldfläche ha:

Mit der Vereinssatzung bin ich einverstanden. Den Auszug aus der Satzung auf
der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen. Auf Wunsch wird mir eine
komplette Vereinssatzung zugesandt.

Datum:Unterschrift:



FBG Ibach-Todtmoos-Hotzenwald
(wirtschaftlicher Verein)
Hauptstr. 17
79682 Todtmoos

Tel: 07674 - 929580
Fax: 07674 - 929589
www.fbg-ibach.de
fbg-ibach@web.de

Satzungsauszug Stand 1.1.2005

1. Der Zusammenschluss führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Ibach-Todtmoos-Hotzenwald“ – wirtschaftlicher Verein.
2. Die FBG ist von der Forstdirektion Freiburg als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss nach dem Bundeswaldgesetz anerkannt und die Rechtsfähigkeit wurde verliehen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die FBG hat die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zum Ziel. Vorrangige Aufgaben der FBG sind:
 - Vermarktung des Holzes und sonstiger Forsterzeugnisse der Mitglieder
 - Planung, Organisation und Durchführung von Forstbetriebsarbeiten
 - Organisation und Einsatz der für die Durchführung der Maßnahmen notwendigen Personen und technischen Arbeitsmittel.
 - Andere zur Erfüllung des Zwecks der FBG geeignete Aufgaben können übernommen werden.
5. Die FBG nimmt in Kommission oder kauft das zur gemeinschaftlichen Veräußerung bestimmte Holz von den Mitgliedern. Einzelheiten werden in einer speziellen Betriebsordnung geregelt.
6. Mitglied kann jeder Land- und Forstwirtschaftliche Betrieb im Vereinsgebiet werden. Der Vorstand kann Mitglieder außerhalb des Vereinsgebietes zulassen. Jedes Mitglied hat das Recht die Leistungen der FBG lt. Satzung in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck der FBG und die Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise, nach den Vorgaben der FBG aufgearbeitet und forstüblich aufgenommen der FBG zum Kauf anzubieten. Eine Andienungspflicht besteht nicht.
7. Organe der FBG sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal, sowie dann einberufen wenn das Interesse der FBG es erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich und wird ortsüblich in der Presse bekannt gemacht.
9. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt, im Vorstand sollen die Waldbesitzarten vertreten sein.
10. Der Geschäftsführer wird für 3 Jahre gewählt. Er berichtet dem Vorstand jährlich mindestens 1 mal über die Tätigkeit der FBG. Nach Feststellung der Bilanz berichtet der Geschäftsführer der Mitgliederversammlung.
11. Die FBG erhebt keine Aufnahmegebühr und keinen Mitgliedsbeitrag. Bei Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung der FBG hat das einzelne Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
12. Die Rechnungslegung erfolgt nach Handels- und Steuerrecht. Die Rechnungsprüfung ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchzuführen.
13. Die FBG haftet für die Tätigkeit ihrer Organe mit dem Vereinsvermögen.
14. Wird ein Reingewinn erwirtschaftet, so wird eine Rücklage gebildet. Die Rücklage dient der Deckung außerordentlicher Aufwendungen oder Ausfällen im laufenden Geschäftsbetrieb oder zur Deckung eines in der Bilanz ausgewiesenen Verlustes.